

Kreis-



Blatt.

Groß Strehlig, den 26. September 1919

erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insertionsgebühren sind für die kleinsp. Zeile oder deren Raum 25 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Lebensmittelzulagen an Kriegsgefangene S. 371. Ernährung der Kriegsgefangenen S. 371. — Aufhebung von Bekanntmachungen S. 371. — Prüfung von Umzugsgut bei Reisen in das besetzte Gebiet Bosens S. 372. — Neue Richtlinien und Lieferungsbedingungen der Reichsbekleidungsstelle zum Bezuge von Textilwaren für die in Kleidungsnot befindliche Bevölkerung (Kommunalware) S. 373. — Bedingungen für die Aufnahme von Hebammenschülerinnen in die Provinzial-Hebammenlehranstalten und Frauenkliniken zu Breslau und Oppeln S. 376. — Arbeitszeit in gewerblichen Bäckereien und Konditoreien S. 376. — Belohnung für Ermittlung von Verbrechern S. 377. — Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft S. 377. — Anordnung zur Bekämpfung des Wohnungsmangels S. 377. — Mieterschutz S. 377. — Mietseinerigungsamt S. 378. — Wahlen zur Gemeindevertretung S. 378. — Die Beschäftigung von Schwerbeschädigten S. 378. — Freigabe von Kalk und Zement S. 378. — Freigabe von Ziegeln S. 378. — Verkauf von Waren S. 379. — Verteilung von Büchsenfleisch S. 379. — Verlegung der Geschäftsräume der Inspektion der Kriegsgefangenen-Lager S. 379. — Ablieferung von Butter der Gemeinde Oleszka S. 379. — Mühlenschließung S. 379. — Personalien S. 379. — Ausbruch von Geflügelcholera S. 379. — Erlöschen von Räude S. 379.

Amtliche Bekanntmachungen.

Lebensmittelzulagen für Kriegsgefangene.

Das Reichsernährungsministerium hat bestimmt, daß den heimkehrenden Kriegsgefangenen gewährten Sonderzuweisungen auch solchen Auslandsdeutschen zugestanden werden können, die unmittelbar aus feindlicher Zivilgefangenschaft überwiesen werden und die von der Erlaubnis, Lebensmittel zum Verbrauch im eigenen Haushalt frei von Einfuhrverbot und Beschlagnahme einzuführen, keinen Gebrauch machen.

Unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 23. Juli 1919 — Vla. 3677 — ersuche ich, demgemäß das Erforderliche umgehend zu veranlassen.

Die Erstattung der für Zivilgefangene ausgegebenen Lebensmittel mengen erfolgt in gleicher Weise, wie für die Kriegsgefangene gegebene Zulagen.

Berlin W. 8, den 6. September 1919.
Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.
In Vertretung: Dr. Peters.

Ernährung der Kriegsgefangenen.

Die Ernährung der Kriegsgefangenen erfolgte bisher, soweit sie in Bayern untergebracht oder in Trupps von

mehr als 100 Mann zur Arbeit abkommandiert waren, durch das Kriegsministerium, Abt. U 6, insoweit es sich um kleinere Arbeitskommandos handelte, durch die Kommunalverbände. Nachdem jetzt die Kriegsgefangenen bis auf einen verhältnismäßig geringen und sich täglich vermindern den Restbestand in ihre Heimat zurückgelehrt sind, soll die Abteilung U 6 des Kriegsministeriums aufgelöst werden. Bei dieser Gelegenheit ist es erforderlich, die Ernährungsverhältnisse der Kriegsgefangenen neu zu regeln, um Ungleichheiten und Doppelversorgungen, wie sie bisher vorkommen konnten, für die Zukunft auszuschließen. Vom 15. September 1919 ab sollen daher künftig nur noch die in Bayern untergebrachten Gefangenen wie bisher durch das Kriegsministerium mit Lebensmitteln versorgt werden, die Arbeitskommandos aber auch soweit ihre Kopfzahl 100 übersteigt, von diesem Zeitpunkt ab in die Versorgung der Kommunalverbände übergehen. Den auf Arbeitskommandos befindlichen Gefangenen sind dieselben Rationen zu gewähren, wie der übrigen Zivilbevölkerung.

Es wird ergebensit gebeten, die Kommunalverbände entsprechend anzuweisen und dafür Sorge zu tragen, daß der Übergang aus der Verpflegung des Kriegsministeriums in die der Kommunalverbände baldigst und ohne Stockungen erfolgt.

Berlin, den 29. August 1919.
Reichsernährungsministerium.
J. B.: gez. Dr. Peters.

Aufhebung von Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 180/8. 19 K. R. A.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (R.G.Bl. S. 1292), auf Grund des Erlasses des Rats der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November 1918 (R.G.Bl. S. 1304) und auf Grund des Erlasses der Reichsregierung, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung vom 26. April 1919 (R.G.Bl. S. 438), wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung

L. 1/2. 18 K.R.A., betreffend Höchstpreise für Eichen- und Fichtengerbinde, vom 28. Februar 1918,

sowie

Artikel IX der Bekanntmachung Nr. F. R. 630/2.19 K.R.A. vom 28. Februar 1919,

sowie

Artikel V der Bekanntmachung Nr. F. R. 560/3. 19